

**Sitzung des Arbeitskreises der
Haupt- und Personalamtsleiter**
des Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt

am 3. April 2024

Was erfahren Sie heute?

- 1. Eingruppierung von Standesbeamten**
- 2. Eingruppierung von Sachbearbeitern Vollstreckung**
- 3. Aktualisierung der Fachkräfte-Richtlinie**
- 4. Allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Zulagengewährung von Vorzimmerkräften von kommunalen Wahlbeamten**

1. Eingruppierung von Standesbeamten

- Eingruppierung von Standesbeamten großes Problem in Praxis

Personenstandswesenverordnung LSA  Tätigkeitsmerkmale des TVöD-VKA

- Urteil des LAG Sachsen-Anhalt vom 12.05.2021 - Az.: 5 Sa 105/20 E -  Sachverhalte mit Ausländerbezug dürfen nicht mehr von Sachverhalten ohne Ausländerbezug getrennt werden (Arbeitsvorgänge werden größer)
 - *Bsp.: Eheschließungen ohne Ausländerbezug mit einem Zeitanteil von 30 % und Eheschließungen mit Ausländerbezug von 10 % ergeben nun einen einheitlichen Arbeitsvorgang → Eheschließungen mit einem Zeitanteil von 40 %*
- Sachverhalte mit Ausländerbezug haben tarifrechtlich höhere Wertigkeit inne als solche, bei denen kein Auslandsbezug besteht
- höhere Wertigkeit wirkt sich auf gesamten Arbeitsvorgang aus

1. Eingruppierung von Standesbeamten

- Tätigkeitsmerkmal, welches im TVöD-VKA an dieser Stelle bedeutsam ist: selbständige Leistungen (= Ermessen)
- standesbeamtliche Tätigkeiten mit Ausländerbezug erfordern nach Rechtsprechung selbständige Leistungen, da hier eine höhere Verknüpfung und Abwägung notwendig sei
- reine Standesbeamtenstelle in größerer Stadt (viele Fälle mit Ausländerbezug) → EG 9 a TVöD-VKA oder höher
- Mischstellen in kleiner Kommune (fast keine Fälle mit Ausländerbezug) → EG 6 TVöD-VKA (selten auch EG 7 oder EG 8 je nachdem, wie viele Fälle mit Ausländerbezug)

1. Eingruppierung von Standesbeamten

- großer Widerspruch zur Personenstandswesenverordnung LSA
- § 1 Abs. 2 Personenstandswesenverordnung LSA:

„Zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin ist in der Regel ein Beamter oder eine Beamtin zu bestellen, der oder die

- 1. die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, erworben hat,*
- 2. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und*
- 3. als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.“*

1. Eingruppierung von Standesbeamten

- Regelung stellt auf Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, ab (entspricht EG 9 b TVöD-VKA)
- ➡ ist beamtenrechtliche Vorschrift und kann im Bereich TVöD-VKA nicht als Rechtfertigung für Eingruppierung herangezogen werden

Problem:

Fachaufsichten stellen auf genau dieses beamtenrechtliche Merkmal ab.

Fachaufsichten fordern Beschäftigten, welcher Hochschulabschluss oder B II-Lehrgang innehat, um diesen zum Standesbeamten zu ernennen.

- Fachaufsicht kann auch Ausnahmegenehmigung erteilen ➡ diese wird jedoch nur sporadisch und mit kurzer Frist erteilt
- kleine Kommunen bekommen kein solch hoch qualifiziertes Personal, welches bereit ist, für eine geringere Entgeltgruppe Standesbeamtentätigkeit auszuführen

2. Eingruppierung von Sachbearbeitern Vollstreckung

- in früherer Beratungspraxis meist davon ausgegangen, dass Innendienst selbständige Leistungen (Ermessen) innehat, da zwischen unterschiedlichen Vollstreckungsmaßnahmen die geeignete gewählt werden muss
- Außendienst meist ohne selbständige Leistungen beurteilt, da lediglich Vollstreckungsaufträge des Innendienstes ausgeführt werden müssen
- neue Betrachtung notwendig durch Urteil des LAG Sachsen-Anhalt vom 03.03.2021 - 5 Sa 616/18 E -
 - Beschäftigter hat Tätigkeiten des Innendienstes und des Außendienstes inne
 - Arbeitgeber unterteilte folgende Arbeitsvorgänge:
 1. Innendienst mit 10 % Zeitanteil
 2. Außendienst mit 85 % Zeitanteil
 3. Zwangsmaßnahmen mit 5 % Zeitanteil

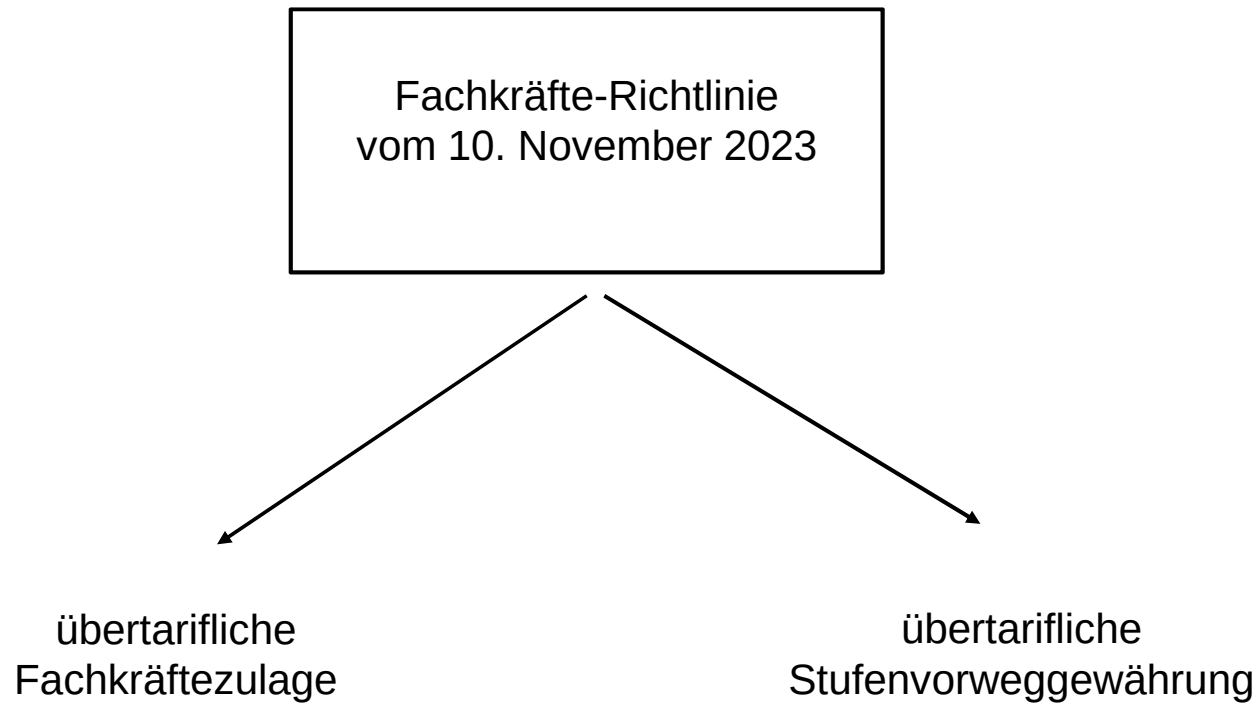
2. Eingruppierung von Sachbearbeitern Vollstreckung

- Arbeitgeber sah bei keinem der Arbeitsvorgänge selbständige Leistungen
 - LAG sah einen einheitlichen Arbeitsvorgang → öffentlich-rechtliche Forderungen sollen eingeholt werden → alle Tätigkeiten dienen genau diesem Zweck und seien nicht getrennt voneinander zu betrachten
- selbständige Leistungen lagen laut LAG vor:
- Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte beschreibt einzelne Vollstreckungsschritte
 - aber selbst auf Grundlage dieser Dienstanweisung hat Stelleninhaber vielfältige Beurteilungs- und Ermessensspielräume
 - Vollstrecker muss im Außendienst, wenn Zahlung durch Schuldner nicht unverzüglich erfolgen kann, das sich gebotene Bild beurteilen und zu Gesamtbild verarbeiten

2. Eingruppierung von Sachbearbeitern Vollstreckung

- Kläger müsse einzelne in Betracht kommende Prozesse abwägen, um bestmögliches Arbeitsergebnis zu erzielen
 - auch Pfändung geht Ermessen voraus → beispielsweise kann Fahrzeug in Ausnahmefällen bei dem Schuldner belassen werden; diese Ausnahmefälle sind jedoch nicht weiter konkretisiert, sondern richten sich nach Erfahrungen und Kenntnissen des Beamten
- hier ist beachtlich, dass Erfahrungswissen üblicherweise nicht den selbständigen Leistungen zugerechnet wird (BAG, Urteil vom 14.08.1985 - 4 AZR 21/84 -)

3. Aktualisierung der Fachkräfte-Richtlinie



3. Aktualisierung der Fachkräfte-Richtlinie

I. Fachkräftezulage

1. Geltungsbereich

- Fachkräfte ab Entgeltgruppe 5 (Anlage A TVöD)
- Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 4 (Anlage C zum TVöD-V/TVöD-B)
- Beschäftigte in der Pflege ab Entgeltgruppe P 7 (Anlage E zum TVöD-K/TVöD-B)
- Beschäftigte ab Entgeltgruppe 5, die unter den Geltungsbereich des TV-V fallen

3. Aktualisierung der Fachkräfte-Richtlinie

2. Inhalt der Fachkräftezulage

➤ maximale Höhe:

EG 5 und EG 6 → monatliche Fachkräftezulage i. H. v. 500 Euro

EG 7 und EG 8 → monatliche Fachkräftezulage i. H. v. 1.000 Euro

EG 9 a bis E 15 → monatliche Fachkräftezulage i. H. v. 1.500 Euro

3. Aktualisierung der Fachkräfte-Richtlinie

➤ Entsprechungstabellen:

Anlage A zum TVöD

Entgeltgruppen 9 a bis 15	bis zu 1.500 Euro
Entgeltgruppen 7 und 8	bis zu 1.000 Euro
Entgeltgruppen 5 und 6	bis zu 500 Euro

Anlage C zum TVöD-V/TVöD-B (Sozial- und Erziehungsdienst)

Entgeltgruppen S 9 bis S 18	bis zu 1.500 Euro
Entgeltgruppen S 6 bis S 8 b	bis zu 1.000 Euro
Entgeltgruppen S 4 und S 5	bis zu 500 Euro

Anlage E zum TVöD-K/TVöD-B (Pflegedienst)

Entgeltgruppen P 9 bis P 16	bis zu 1.500 Euro
Entgeltgruppen P 7 und P 8	bis zu 1.000 Euro

TV-V

Entgeltgruppen 8 bis 15	bis zu 1.500 Euro
Entgeltgruppe 7	bis zu 1.000 Euro
Entgeltgruppen 5 und 6	bis zu 500 Euro

3. Aktualisierung der Fachkräfte-Richtlinie

2. Inhalt der Fachkräftezulage

- Deckung des Personalbedarfs
 - für eine konkret zu besetzende Stelle kann mit dem tarifvertraglich vorgesehenen Entgelt ein geeigneter Bewerber nicht gefunden bzw. nicht eingestellt werden

- Notwendigkeit zur Bindung von Fachkräften
 - liegt vor, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass ein Beschäftigter aufgrund der höheren Bezahlung den Arbeitsplatz zu einem anderen Arbeitgeber wechselt

3. Aktualisierung der Fachkräfte-Richtlinie

2. Inhalt der Fachkräftezulage

- anwendbar im Einzelfall und Gruppen
- Teilzeitbeschäftigte erhalten Zulage anteilig
- Fachkräftezulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Fachkräftezulage ist auf 10 Jahre befristet

3. Aktualisierung der Fachkräfte-Richtlinie

II. Vorweggewährung von Stufen

1. Geltungsbereich

- Entgeltgruppen 5 bis 15 TVöD
- Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst - Entgeltgruppen S 4 bis S 18
- Beschäftigte in der Pflege - Entgeltgruppen P 7 bis P 16
- Beschäftigte des TV-V - Entgeltgruppen 5 bis 15

3. Aktualisierung der Fachkräfte-Richtlinie

2. Möglichkeiten der Stufenvorweggewährung

- neu eingestellte Fachkräfte
 - ohne Berufserfahrung: Stufe 2 oder Stufe 3 → besondere Ausnahme: Stufe 4

- vorhandene Beschäftigte
 - ohne Berufserfahrung: Stufe 2 oder Stufe 3
 - mit Berufserfahrung: Stufe 2 oder Stufe 3
 - in besonderen Fällen: Stufe 4

4. Allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Zulagengewährung von Vorzimmerkräften von kommunalen Wahlbeamten

➤ Erweiterung des Anwendungsbereiches

Personenkreis	Zulagengewährung
Vorzimmerkräfte kommunaler Wahlbeamter der Besoldungsgruppen A 14 und A 15	soweit keine Eingruppierung in Entgeltgruppe 6 erfolgt ist: Differenzbetrag zwischen der tariflichen Eingruppierung und Entgeltgruppe 6
Vorzimmerkräfte kommunaler Wahlbeamter der Besoldungsgruppen A 16 und B 2	Differenzbetrag zwischen der tariflichen Eingruppierung und Entgeltgruppe 7
Vorzimmerkräfte kommunaler Wahlbeamter ab Besoldungsgruppe B 3	Differenzbetrag zwischen der tariflichen Eingruppierung und Entgeltgruppe 8

➤ Kommunale Wahlbeamte sind:

- Hauptverwaltungsbeamte
- Beigeordnete
- verbeamtete Verbandsgeschäftsführer (sinngemäße Anwendung für angestellte Verbandsgeschäftsführer)

4. Allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Zulagengewährung von Vorzimmerkräften von kommunalen Wahlbeamten

- kein Rechtsanspruch auf Anwendung der Ausnahme
- Empfehlung: Widerruflichkeit der Zulage einzelvertraglich vereinbaren
- Beteiligung der Vertretung gemäß § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA
- unser Rundschreiben V 08/2024 vom 13. Februar 2024

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**